

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

Der Vertrag mit der Fa. Sven Baumann (im Folgenden "Vermieter") kommt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen zustande, es sei denn, im Einzelfall ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Mieters gelten keinesfalls. Das gilt auch für alle künftigen Vermietungen und selbst dann, wenn die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

2. Folgen der Unwirksamkeit

Sollte eine der nachfolgenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

3. Schriftformklausel

Mündlich getroffene Vereinbarungen, auch außerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bedürfen immer der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

4. Termin und Termine

a) Terminvereinbarungen erfolgen auf Seiten des Vermieters vorbehaltlich der rechtzeitigen sowie betriebs- und arbeitsbereiten Rückgabe des Gerätes durch den vorherigen Mieter. Termine sind für den Vermieter insoweit nicht verbindlich, als dass sie nicht ausdrücklich als Fixtermin gekennzeichnet sind. Kann der Vermieter die vereinbarten Termine ohne eigenes Verschulden nicht einhalten, berechtigt dies den Mieter nicht, vom Vertrag zurückzutreten, den Mietpreis zu mindern oder Schadensersatz zu verlangen.

b) Gibt der Vertragspartner das angemietete Gerät vorzeitig zurück, so bemüht sich der Vermieter um eine Weitervermietung, ohne dass hierzu eine vertragliche Verpflichtung besteht. Findet eine Weitervermietung statt, kann der vereinbarte Mietpreis reduziert werden, ohne dass der Mieter hierauf einen Anspruch hat.

5. Gewährleistung, Haftung

a) Fehler, die die Nutzung des Gerätes zum vertraglich vorgesehenen Gebrauch berühren, müssen dem Vermieter unverzüglich mitgeteilt werden. Ansonsten können Beanstandungen nicht berücksichtigt werden und schließen jeglichen Gewährleistungsanspruch des Mieters aus.

b) Für Schäden des Mieters, die durch den Ausfall des angemieteten Gerätes entstanden sind, haftet der Vermieter dann nicht, wenn ihn kein Verschulden am Ausfall trifft.

c) Der Mieter haftet dafür, dass die Bodenverhältnisse am Einsatzort einen gefahrlosen Betrieb des Gerätes ermöglichen.

d) Werden Dritte durch nichtzulassungspflichtige, selbstfahrende Geräte geschädigt, haftet der Mieter, es sei denn, er hat die schädigende Handlung nicht zu vertreten. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

6. Versicherungen

a) Gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für Kraftverkehrsversicherung (AKB) sind die zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge und sonstigen Geräte mit unbegrenzter Deckungssumme (max. € 6,4 Mio. für Personen- und Sachschäden) haftpflichtversichert. Der Mieter trägt eine Selbstbeteiligung von € 500,00 pro Schadensfall. Der Mieter stellt den Vermieter in jedem Fall von Ansprüchen Dritter frei.

b) Alle Arbeitsmaschinen sind maschinenbruchversichert. Der Mieter übernimmt einen Selbstbehalt von € 500,00 pro Schadensfall. Für folgende Schäden haftet der Mieter in voller Höhe: Schäden an Reifen; Schäden bei Nichtbeachtung der Durchfahrts-höhe oder -breite; Schäden, die durch Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen verursacht werden; Schäden, die durch Überlassung des Gerätes an nicht berechnigte Dritte verursacht werden; Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen oder infolge Alkoholeinwirkung entstanden sind; Schäden, die durch Verunreinigungen mit Farben, Lacken, Beton, Strahlgut, Reinigungsmittel etc. entstanden sind.

7. Pflichten des Vermieters

a) Die Verpflichtungen, die der Vermieter übernommen hat, ergeben sich allein aus dem Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen bzw. dieser Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen.

b) Der Vermieter verpflichtet sich, für die vereinbarte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zur Verfügung zu stellen. Anstelle des vertraglich vereinbarten Gerätes kann dem Mieter ein für den geplanten Einsatz ebenso taugliches Gerät zur Verfügung gestellt werden, wenn das vereinbarte Gerät nicht einsatzfähig ist. Auf Anfrage werden dem Besteller Arbeitsdiagramme und technische Daten der in Frage kommenden Geräte zur Verfügung gestellt.

c) Ist vereinbart, dass der Vermieter die für den bezweckten Einsatz des angemieteten Gerätes erforderlichen behördlichen Genehmigungen besorgt, so tritt hierfür der Vermieter als Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfe des Mieters auf. In diesem Fall steht die Anmietung des Gerätes unter der auflösenden Bedingung, dass die erforderlichen und beantragten Genehmigungen erteilt werden. Die Vertragspartner sind sich aber darüber einig, dass dem Vermieter dennoch die diesbezügliche Arbeitsleistung gemäß Preisliste bzw. Angebot vergütet wird.

d) Verstößt der Vermieter gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, so kann der Mieter dann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Vermieter hieran ein Verschulden trifft. Fällt das Gerät aufgrund eines technischen Defektes aus, obwohl der Vermieter sich zuvor von der Funktionsfähigkeit des Gerätes überzeugt hat, kann der Mieter weder vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, noch den vereinbarten Mietpreis mindern oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

e) Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, ist der Vermieter von der Verpflichtung, das angemietete Gerät zur Verfügung zu stellen, frei. Der Mieter ist dennoch verpflichtet, die vereinbarte Gegenleistung zu entrichten. Höhere Gewalt liegt vor, wenn wegen ungewöhnlicher Witterungsverhältnisse, aufgrund unvorhergesehener Ereignisse im Straßenverkehr wie Stau oder unverschuldetem Unfall sowie sonstiger Ereignisse ähnlicher Art ein Transport oder Einsatz des Gerätes unmöglich ist.

8. Pflichten des Mieters

a) Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Einsatzbedingungen wie Durchfahrts-höhe, nötige Arbeitshöhe, seitliche Reichweite und sonstige Bedingungen am Arbeitsort mitzuteilen, damit das optimale Arbeitsgerät zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Fehlbestellung von Geräten wegen falscher Angaben zu den o.g. Daten durch den Mieter ist dieser gleichwohl zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet, auch wenn er das Gerät nicht nutzen kann.

b) Der Mieter hat für die Erfüllung der Einsatzmöglichkeit des angemieteten Gerätes, für den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, für die Vornahme von Absperrmaßnahmen und für die Erteilung aller eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigungen Sorge zu tragen. Ebenso hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass der Einsatz des bestellten Gerätes in Bezug auf Bodenverhältnisse und Umweltbedingungen gefahrlos möglich ist. Eventuelle diesbezügliche Verschulden des Mieters hat dieser zu vertreten. Sich daraus ergebende Ersatzansprüche Dritter hat ausschließlich der Mieter auszugleichen. Er stellt den Vermieter insoweit frei. Der Mieter ist dennoch verpflichtet, die vereinbarten Gegenleistungen zu erbringen. Einer Fristsetzung durch den Vermieter bedarf es nicht.

c) Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unaufgefordert auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Dehlen, Tiefgräben, Gewichtsbearbeitungen von Straßenbauwerken und ähnlichen Einrichtungen